

Stellungnahme
zum Referentenentwurf vom 25.11.2019 zur
1. Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
der
BfU Dr. Poppe AG
Sachverständigenorganisation
gemäß § 52 AwSV

Januar 2020

für:
Bearbeitung:



Betreuungsgesellschaft für
Umweltfragen Dr. Poppe AG
Teichstraße 14 - 16
34130 Kassel

Tel. 0561 96996-0
Fax 0561 96996-60
info@bfu-ag.de
www.bfu-ag.de

Umweltgutachter nach
§ 9 Umweltauditgesetz i.V.m.
VO (EG) Nr. 1221/2009

Anerkannte Sachverständigen-
organisation nach § 52 AwSV

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Genehmigungs-
verfahren im Umweltbereich

Bekanntgegebene Sachver-
ständige nach § 29b BImSchG

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Verifizierung
im Treibhausgas-Emissionshandel

Anerkannte Sachverständige
des Sachgebietes Vorbeugender
Brandschutz

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Verdunstungs-
kühlanlagen, Kühltürme und
Nassabscheider

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25.11.2019 zur 1. ÄnderungsVO zur Änderung der AwSV		
15.01.2020	BfU Dr. Poppe AG	Seite 1

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Rechtlicher Hintergrund	4
3.	Stellungnahme zum Referentenentwurf	5
4.	Zusammenfassung	9

1. Veranlassung

Mit Datum vom 25. November 2019 wurde seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein erster Referentenentwurf zu einer ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs wurde zunächst mit dem Ziel vorgenommen, von der Änderungsverordnung betroffenen Parteien (Behörden, Anlagenbetreiber, Sachverständigenorganisationen, Wirtschaftsverbände etc.) Gelegenheit zur Prüfung und Einreichung etwaiger Stellungnahmen zu geben.

Seit Einführung in Kraft treten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 wurde in der Praxis schnell deutlich, dass einige Regelungen - hier sind vor allem die Regelungen zur Löschwasserrückhaltung zu nennen – in ihrer Formulierung und Aussagekraft Anpassungsbedarf aufweisen. Dies drückt sich aktuell in teils konträren Auslegungen einzelner Regelungen durch die verschiedenen zuständigen Behörden in den unterschiedlichen Bundesländern aus. In Wirtschaft und auch auf Behördenseite wurde deshalb die Forderung nach einer Verdeutlichung bzw. auch Vereinfachung einiger in der Kritik stehenden Regelungen der AwSV geäußert.

Die BfU Dr. Poppe AG als Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV möchte mit vorliegender Stellungnahme auf einige Punkte des Referentenentwurfs – vorrangig im Bereich der neuen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung – hinweisen und die aus unserer Sicht erforderlichen weiteren Verschärfungen bzw. Konkretisierungen der neuen Regelungen herausstellen.

2. Rechtlicher Hintergrund

Mit Datum vom 25. November 2019 wurde ein erster Referentenentwurf zur ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) veröffentlicht. Inhalt des Entwurfs sind vor allem Klarstellungen innerhalb der Regelungen zu den Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen), Harmonisierung mit Rechtsvorschriften wie z.B. der CLP-VO (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) durch Anpassung der H-Sätze in Anhang 1 der AwSV, sowie Ergänzungen und Vereinfachungen hinsichtlich der Regelungen zu Umschlaganlagen (§ 28 AwSV), Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen (§ 8 AwSV) oder auch zu unterirdischen Rohrleitungsanlagen (§ 21 Abs. 2 AwSV).

Eine wesentliche Anpassung muss innerhalb der Regelungen zur Löschwasserrückhaltung gesehen werden. Der Änderungsverordnungsentwurf enthält umfangreiche Ergänzungen und weiterführende Regelungen zum § 20 der AwSV und führt einen vollständigen neuen Anhang (Anhang 2a AwSV) bezüglich der Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Regelungen zur Löschwasserrückhaltung wurden bereits in der Vergangenheit in den Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der einzelnen Bundesländer eingeführt (z.B. § 3 Nr. 4 VAWS Hessen). Die dort eingeführten Regelungen bezogen sich auf jegliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Weitere Konkretisierungen der Ausführung bzw. Bemessung der geforderten Rückhaltung von Löschwasser waren innerhalb der den Landesverordnungen unterstellten technischen Regeln, den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe – TRwS festgelegt. Insbesondere ist hier die TRwS 779 vom April 2006 zu nennen. Entsprechende Regelungen finden sich dort unter Kapitel 8.2. Innerhalb dieses technischen Regelwerkes erfolgte der immer noch bestehende Brückenschlag bzw. die Verzahnung des anlagenbezogenen Wasserrechts mit dem Baurecht, namentlich durch die dort benannte und geforderte Anwendung der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRI).

Bei der Löschwasserrückhalterichtlinie handelt es sich um eine Richtlinie, die mittlerweile in allen Bundesländern als technische Baubestimmung in die jeweiligen Landesbauordnungen integriert ist.

Die Bemessung der Löschwasserrückhaltung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß TRwS 779 nach den Grundsätzen der LÖRüRI durchzuführen. Jedoch ist der Anwendungsbereich der LÖRü auf Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (sogenannte L-Anlagen) beschränkt. Dies hat aktuell eine Regelungslücke für die Bemessung der Löschwasserrückhaltung bei anderen AwSV-Anlagen, z.B. Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) zur Folge. In der Praxis besteht letztlich die Möglichkeit für Anlagenbetreiber, auf einige Anwendungshilfen und Handlungsempfehlungen zurückzugreifen, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind. Hier sind beispielsweise der VCI-Leitfaden Löschwasserrückhaltung vom Dezember 2014 oder die Leitlinien zur Planung und Einbau von Löschwasserrückhalteeinrichtungen des VdS (VdS 2557: 2013-03) zu nennen. Eine weitere Hilfestellung wurde als Handlungsempfehlung zum Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall in Hessen im Jahr 2011 veröffentlicht.

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25.11.2019 zur 1. ÄnderungsVO zur Änderung der AwSV		
15.01.2020	BfU Dr. Poppe AG	Seite 4

3. Stellungnahme zum Referentenentwurf

Der Referentenentwurf zur ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ändert den bisherigen § 20 der AwSV wesentlich. Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Einführung mehrerer neuer Ausnahmetatbestände sowie eine Konkretisierung aktuell gültiger Regelungen. Liegen die erwähnten Ausnahmetatbestände vor, ist keine Rückhaltung von Löschwasser bei Brandereignissen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer AwSV-Anlage gefordert. Sind in der aktuellen Fassung der AwSV nur Heizölverbraucheranlagen vom Tatbestand ausgenommen, werden im Referentenentwurf sechs weitere Ausnahmetatbestände eingeführt. Darüber hinaus wird die in der aktuellen AwSV-Fassung enthaltene Ausnahmeregelung für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, konkretisiert. Diese Ausnahme soll künftig nur für Anlagen, in denen sich ausschließlich nicht brennbare Stoffe oder Gemische in nicht brennbaren Behältern oder Verpackungen befinden und die Bauteile der Anlage im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien bestehen, gelten.

Die Einführung der weiteren neuen Ausnahmetatbestände ist aus Sicht der BfU Dr. Poppe AG positiv zu bewerten. Durch die Einführung dieser neuen Tatbestände wird es dem Anlagenbetreiber deutlich erleichtert, eine Bewertung zur möglichen Anwendbarkeit des § 20 AwSV bei seinen in der Betrachtung stehenden Anlagen vorzunehmen.

Kritisch zu sehen ist der Ausnahmetatbestand des neuen § 20 Nr. 5. Hier wird eine Art Bagatellgrenze für die Anwendbarkeit des § 20 AwSV durch Einführung einer Massengrenze an wassergefährdenden Stoffen von 5 Tonnen geschaffen. Der eingeführte Wert von 5 Tonnen ist mit dem Anlagenbegriff nach AwSV gekoppelt. Hier stellt sich die Frage, wie künftig – auch vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Rechtsbegriffs der Brandfläche (siehe neuer Anhang 2a Nr. 2.3 Abs. 3) – die eigentliche Abgrenzung, insbesondere beim Vorhandensein mehrerer AwSV-Anlagen, auf einer Brandfläche zu erfolgen hat. Bezogen auf baurechtliche Regelungen sind für die Bewertung von Brandereignissen bisher eindeutige Flächendefinitionen ausschließlich mit den Begriffen „Brandabschnitt“ oder „Brandbekämpfungsabschnitt“ verbunden. Es sollte eine eindeutigere Definition für die Brandfläche zur Anwendung angegeben werden. Es stellt sich in der praktischen Umsetzung die Fragestellung, inwieweit ein Prüfer gemäß AwSV die Bemessung einer Brandfläche, in der Regel vorgenommen durch Andere, bewerten kann und darauf basierend die Beurteilung der Löschwasserrückhalteanforderungen vornehmen kann. Voraussetzung wäre aus Sicht der Sachverständigenorganisation mindestens ein Bezug auf die existierenden Regelungen VCI-Leitfaden Löschwasserrückhaltung vom Dezember 2014 oder die Leitlinien zur Planung und Einbau von Löschwasserrückhalteeinrichtungen des VdS (VdS 2557: 2013-03) in die AwSV aufzunehmen.

Im neu geschaffenen Anhang 2a zur AwSV werden nunmehr die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert. Eingeführt werden insgesamt drei verschiedene Bemessungsansätze, deren jeweilige Anwendung durch den Anlagenbetreiber frei wählbar ist (vgl. hierzu die Begründung zur 1. Änderungsverordnung zur Änderung der AwSV, Nr. 44). Die freie Wählbarkeit der im Entwurf vorgestellten Ansätze ist kritisch zu sehen. Unterfällt der Anlagenbereich, der die jeweilige AwSV-Anlage beinhaltet, zum Beispiel unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung, ist gemäß Anhang 3.4 des Anhangs 2a ein szenarienbasierter Bemessungsansatz für die Löschwasserrückhaltung zu wählen. Die freie Wählbarkeit ist demnach nicht mehr gegeben.

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25.11.2019 zur 1. ÄnderungsVO zur Änderung der AwSV		
15.01.2020	BfU Dr. Poppe AG	Seite 5

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die differente Gestaltung des eigentlichen § 20 AwSV und des zugeordneten Anhangs 2a der AwSV. Während sich die Regelungen des § 20 AwSV ausschließlich auf die Begrifflichkeit der Anlage gemäß § 2 Abs. 9 AwSV beziehen, wird im Anhang 2a fast ausschließlich auf den neu eingeführten Begriff der Brandfläche abgestellt. Dies macht es mitunter schwierig, eine eindeutige Abgrenzung hinsichtlich des Erfordernisses und letztlich dann der Bemessung der Löschwasserrückhaltung zu ziehen. Der Anlagenbegriff wird im Anhang 2a lediglich für den Bemessungsansatz unter Nr. 2.3 Anhang 2a AwSV verwendet. Die Definition, was der Betreiber unter kleinen Anlagen zu verstehen hat, fehlt und sollte noch ergänzt werden. Mit der Einführung der Definition einer kleinen Anlage können zukünftige Missverständnisse und Fragen minimiert werden.

Die Einführung der drei bereits erwähnten Bemessungsszenarien orientiert sich an der baurechtlich eingeführten Musterindustriebaurichtlinie sowie den bestehenden und bekannten Handlungsempfehlungen aus Hessen oder des VCI. Es werden somit bereits seit einigen Jahren in der Praxis bekannte und auch angewandte Bemessungsgrundlagen rechtlich verbindlich eingeführt. Dieses Vorgehen ist als positiv zu bewerten.

Eine Vergleichsrechnung der Bemessung der Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der Löschwasserrückhalterichtlinie sowie des neu eingeführten pauschalierten Ansatzes der Nr. 2.1 des Anhangs 2a der AwSV einer Lageranlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. herkömmliches Fass- und Gebindelager) ergibt eine deutlich reduzierte Menge an zurückzuhaltendem Löschwasser und stellt somit eine eindeutige Erleichterung für den Anlagenbetreiber dar. Hier ist auch eine klare Anpassung an den Stand der Technik zu verzeichnen. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass sich die Menge an zurückzuhaltendem Löschwasser einzig und allein an der Menge an zur Verfügung gestelltem und verwendetem Löschwasser inklusive einer Verdampfungsrate des Löschwassers orientiert. Maximale Lagermenge, die Wassergefährdungsklassen der gelagerten Stoffe oder das Sicherheitsniveau sind im Regelfall somit vernachlässigbar.

Ebenfalls als Anpassung an den Stand der Technik kann die Regelung der Nr. 3.3 des Anhangs 2a der AwSV gesehen werden. Hier genügt bei ortsfesten, geschlossenen Behältern innerhalb einer Rückhaltereinrichtung ein Freibord zur Aufnahme des Löschwassers in Höhe von 30 cm oberhalb des maximalen Standes der ausgetretenen wassergefährdenden Flüssigkeiten. Diese Regelung war innerhalb der Löschwasserrückhalterichtlinie nur für die Anwendung von Löschschaum gültig.

Bezüglich der neuen Nr. 3.4 des Anhangs 2a der AwSV ist die Begrifflichkeit des Brandschutzgutachtens kritisch zu sehen. Hier sollte eher der bereits bekannte und verwendete Begriff des Brandschutzkonzeptes verwendet werden. Die Eignung des Brandschutzkonzeptes – auch im Hinblick auf die Forderung der Nr. 3.1 des Anhangs 2a der AwSV – ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Die neu eingeführten Regelungen innerhalb dieser beiden Abschnitte des Verordnungsanhangs würden dazu führen, dass vor der Durchführung der Bemessungsrechnung sowie der Planung der technischen Ausführung einer Löschwasserrückhalteanlage zunächst ein Brandschutzkonzept inklusive einer Aussage bzw. Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle eingeholt werden muss. Hier sind große zeitliche Verzögerungen in Bauprojekten, die die Errichtung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beinhalten, absehbar. Die Verwendung eines Brandschutzkonzeptes zur Erfüllung der Forderungen der Nr. 3.1 oder

3.4 des Anhangs 2a der AwSV muss ebenfalls kritisch hinterfragt werden. Das Brandschutzkonzept ist vorrangig als Prüfinstrument der rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Baurechts und des Brandschutzes zu sehen, findet aber nicht als planerisches Instrument Verwendung.

Unter Nr. 5 des Anhangs 2a der AwSV werden konstruktive Vorgaben zur Löschwasserrückhaltung eingeführt. Diese sind jedoch ausdrücklich nur dann anzuwenden, wenn es um Anlagenteile geht, die allein der Löschwasserrückhaltung dienen. Diese müssen im Beaufschlagungsfall standsicher sein und so errichtet werden, dass es zu keinen Flüssigkeitsaustritten an den äußeren Stellen des Anlagenteils kommt. Konkrete Vorgaben zur Dichtheit dieser Anlagenteile fehlen bzw. lassen sich nur durch die umständliche Formulierung (...äußere Stellen des Anlagenteils... ableiten). Eine eindeutige Formulierung sollte hier Einzug finden, um etwaige Fragen der Anlagenbetreiber nach Ausführung der Dichtflächen zu vermeiden.

Regelungen zu organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung sind unter Nr. 6 des Anhangs 2a der AwSV enthalten. Die eingeführten Maßnahmen können als sinnvoll und verständlich erachtet werden. Zu hinterfragen ist die geforderte Art der Dokumentation der einzelnen Maßnahmen. Die unter Nr. 6.1 geforderte Regelung zur Delegation von Maßnahmen an Dritte kann kein Regelungsinhalt eines Brandschutzkonzeptes sein. Derartige Regelungen sollten grundsätzlich in die jeweiligen standortbezogenen Brandschutzordnungen B oder auch C der Anlagenbetreiber einfließen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, jegliche weitere geforderten Maßnahmen innerhalb der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV festzuhalten. In der Anlagendokumentation können auf diese Weise gebündelt die vollständigen innerbetrieblichen Regelungen und Maßnahmen zur jeweiligen Anlage festgehalten werden. Die wichtigsten Maßnahmen sollten darüber hinaus Eingang in die Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV finden.

Zentraler Kritikpunkt des vorliegenden Referentenentwurfs zur ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss jedoch die notwendige Vereinheitlichung bzw. das zukünftige Zusammenwirken zwischen Organen des Wasserrechts einerseits sowie des Baurechts bzw. des Brandschutzrechts andererseits sein.

Innerhalb des neuen Anhangs 2a zur AwSV ist eine klare Forderung des Zusammenwirkens von wasserrechtlichen und baurechtlichen Regelungen unter dem Banner des Wasserrechts zu erkennen. Der Entwurf zu den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung ist so zu interpretieren, dass praktisch zumindest in jedem Fall der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Organe des Brandschutzes (z.B. in Form eines Brandschutzsachverständigen für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes sowie der zuständigen Brandschutzdienststellen für die Bestätigung desgleich) in die Planung zu integrieren sind. Hier ist demgemäß mit einem erhöhten Aufwand für alle Beteiligten (Anlagenbetreiber, Behörden, Anlagenplaner, Sachverständige nach AwSV, Brandschutzsachverständige etc.) zu rechnen. Dies kann und wird sich auf die Kosten der Errichtung derartiger Anlagen auswirken, ist also eine betriebswirtschaftliche Komponente, die zukünftig noch stärker zu beachten sein wird.

Zusätzlich muss die Anwendbarkeit der neuen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung im Falle einer Bestandsanlage hinterfragt werden. Hier sollte der Anwendungsbereich des § 20 AwSV konkretisiert werden, ähnlich den Formulierungen des § 40 AwSV zur Anzeigepflicht.

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25.11.2019 zur 1. ÄnderungsVO zur Änderung der AwSV		
15.01.2020	BfU Dr. Poppe AG	Seite 7

In den (sehr häufigen) Fällen der Gleichbedeutung der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einer baulichen Anlage wird aktuell seitens des oftmals erforderlichen Brandschutzkonzeptes zur Prüfung der Notwendigkeit einer Rückhaltung von Löschwasser die jeweilige Landes-Löschwasserrückhalterichtlinie als technische Baubestimmung herangezogen. Im vorliegenden Referentenentwurf zur ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen finden sich keine Hinweise zum rechtlichen Schicksal der Löschwasserrückhalterichtlinien. Da diese jedoch, wie bereits weiter oben ausgeführt, deutliche Unterschiede in der Bemessung der Löschwasserrückhaltung enthält, muss diese zwingend außer Kraft gesetzt werden. Ein Weiterbestand der Löschwasserrückhalterichtlinie würde dazu führen, dass gleichartige Regelungen (die Löschwasserrückhalterichtlinie sowie der neue Anhang 2a der AwSV) parallel Bestand hätten und zu rechtlichen Irritationen und Fehlinterpretationen führen. Ziel muss es demnach aus Sicht der BfU Dr. Poppe AG sein, mit in Kraft treten der ersten Änderungsverordnung zur Änderung der AwSV gleichzeitig ein außer Kraft treten der einzelnen in den Bundesländern eingeführten Löschwasserrückhalterichtlinien zu erreichen.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen der Veröffentlichung vom 25. November 2019 des Referentenentwurfs zur ersten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat die BfU Dr. Poppe AG als Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV vorliegend Stellung genommen. Die BfU Dr. Poppe AG sieht bei folgenden wesentlichen Punkten des Entwurfs konkreten Anpassungsbedarf, um die neu einzuführenden Regelungen zu einem funktionierenden Rechtsinstrument für das anlagenbezogene Wasserrecht zu machen.

- Außer Kraft setzen der in den einzelnen Bundesländern eingeführten Löschwasser-rückhalterichtlinien
- Konkretisierung des Ausnahmetatbestands zu § 20 Abs. 5 AwSV insbesondere hinsichtlich der kumulativen Betrachtung mehrerer AwSV-Anlagen und des Verhältnisses des Anlagenbegriffs zum neu eingeführten Begriff der Brandfläche
- Definition des Anwendungsbereichs des § 20 AwSV (Neuerrichtung, wesentliche Änderung einer Anlage, Bestandsanlagen)
- Klarstellung und Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten des § 20 AwSV sowie des zugehörigen Anhangs 2a der AwSV hinsichtlich des Abstellens auf den Anlagenbegriff sowie den Begriff der Brandfläche
- Definition des Begriffs der kleinen Anlagen der Nr. 2.1 des Anhangs 2a der AwSV
- Klarstellung hinsichtlich der Begrifflichkeiten des Brandschutzgutachtens sowie des Brandschutzkonzeptes
- Konkretisierung der Anforderungen an die Dichtheit der Anlagenteile für die Löschwasserrückhaltung, um Missverständnisse und Fehlplanungen zu vermeiden
- Überdenken der Aufnahme organisatorischer Maßnahmen in ein Brandschutzkonzept hinsichtlich der Regelungen zur Übergabe von Brandschutzmaßnahmen an Dritte. Sinnvollerweise Festlegung derartiger Maßnahmen innerhalb der standortbezogenen Brandschutzordnungen
- Festlegung der Nutzung der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV für organisatorische Maßnahmen und weitere Betreiberpflichten